Die aktuellen Bestimmungen im Überblick

#jugendschutz

in österreich

Bundeskanzleramt

JUGEND INFOS österreichische

Wir haben uns um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen bemüht, können aber weder Gewährleistung noch Haftung übernehmen. Die Reihung von Links erfolgt alphabetisch und stellt keine Wertung dar. Für Ergänzungen und Berichtigungen sind wir dankbar. Alle Angaben Stand März 2025.

Im Auftrag von:

Bundeskanzleramt

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber: Österreichische Jugendinfos **Redaktionsadresse:** Lilienbrunngasse 18/2/41, 1020 Wien, Tel. 01/934 66 91, info@jugendinfo.at, ZVR-Zahl: 682385929 – Geschäftsführung: Aleksandar Prvulović **Gesamtkoordination:** akzente Jugendinfo **Lektorat:** Katja Schifferegger, **Redaktion 1. Auflage:** Julia Fraunberger, Brigitte Groder, Alexandra Rehak, Viki Weissgerber, Thomas Zenkl, Julia Tumpfart **Grafik & Produktion:** akzente Salzburg **Fotos:** BKA/Wenzel, Adobe Stock/Rawpixel Ltd., Adobe Stock/fotoart wallraf, Adobe Stock/bogdanhoda, Adobe Stock/master1305, Adobe Stock/Vadym Drobot, Adobe Stock/gradt, Adobe Stock/kasipat, Adobe Stock/rcfotostock, Adobe Stock/Peter Atkins, Adobe Stock/ Robert Kneschke **Druck:** Samson Druck, 5581 St. Margarethen; **6. Auflage, April 2025**

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C019725

VORWORT

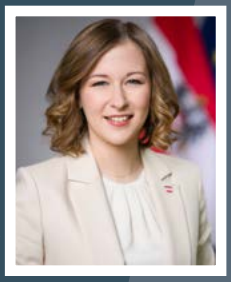

© BKA/Wenzel

Liebe Leserin, lieber Leser,

Jugendschutz ist uns in Bund und Ländern ein wichtiges gemeinsames Anliegen, das wir in sehr guter Zusammenarbeit koordinieren, wobei die Bundesländer die gesetzliche Kompetenz haben.

In dieser Aufteilung ist es gut möglich, sowohl regionale Besonderheiten abzubilden, als auch sich auf ein gemeinsames, österreichweites Vorgehen zu einigen. Die vielen Reformen in den vergangenen Monaten und Jahren zeigen, dass Jugendschutz keine starre Materie ist, sondern immer auch weiterentwickelt und an die Zeit angepasst werden muss.

Junge Menschen wollen und sollen ihre Jugend ausleben, ihre Freiheiten genießen und sich ausprobieren können. Wir in der Politik sind es, die die entsprechenden gesetzlichen Grenzen, in denen das sicher stattfinden kann, zu ziehen haben. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grenzen, die in den unterschiedlichen Bundesländern dafür vorgesehen sind. Denn damit man Grenzen einhalten kann, muss man sie auch kennen.

Claudia Plakolm

Claudia Plakolm, Bundesministerin für Europa, Integration und Familie

JUGENDSCHUTZ IM ÜBERBLICK

	unter 14 J.	14-16 J.	16-18 J.	ab 18 J.
AUSGEHEN*				
bis 23 Uhr**				
bis 1 Uhr***				
ohne Begrenzung				
ALKOHOL				
gebrannt (Alkopops, Schnaps, ...)				
nicht gebrannt (Bier, Wein, ...)				
RAUCHEN, NIKOTIN & CO.				
(E-)Zigaretten, Shishas, ...				
(tabakfreie) Nikotinbeutel				

* Deine Erziehungsberechtigten können innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen kürzere Ausgehzeiten festlegen!

** In Oberösterreich bis 22 Uhr. In Salzburg dürfen Kinder unter 12 Jahren bis 21 Uhr alleine unterwegs sein. 12- bis 14-Jährige dürfen bis 23 Uhr alleine unterwegs sein.

*** In Oberösterreich bis 24 Uhr.

Es gelten immer die Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes, in dem du dich gerade aufhältst. Informiere dich im Voraus!

Mehr Infos: www.jugendportal.at

INHALTS VERZEICHNIS

4 Was bringt der Jugendschutz?
6 Rauchen, Nikotin & Co.
9 Alkohol
10 Ausgehzeiten
13 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände & Dienstleistungen
15 Reisen und Übernachten
19 Illegale Drogen
20 Verbotene Orte
23 Rechtliche Folgen

WAS BRINGT DER JUGENDSCHUTZ?

Im Mittelpunkt der Überlegungen zum Jugendschutz steht die Idee, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gefahren zu bewahren und ihre Eigenverantwortlichkeit zu fördern und auszubauen. Junge Menschen sollen vor schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung geschützt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen betreffen alle jungen Menschen bis zu ihrem 18. Geburtstag. Gleichzeitig nehmen sie auch die Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Pädagoginnen und Pädagogen oder Unternehmen in die Pflicht. Gemeinsam mit erwachsenen Bezugspersonen sollen Kinder und Jugendliche so Stück für Stück lernen, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen.

Es gibt in Österreich unterschiedliche Bezeichnungen für die Gesetze, die den Jugendschutz betreffen. Zumeist heißen sie „Jugendschutzgesetz" oder „Jugendgesetz" und sind im Aufgabenbereich der Bundesländer geregelt. Das bedeutet, dass jedes Bundesland über die konkreten Bestimmungen im Gesetz selbst entscheidet. **Seit 2019 gelten in Österreich erstmals weitestgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak sowie zu den Ausgehzeiten.**

Grundsätzlich gilt: Junge Leute müssen sich immer an die jeweiligen Regelungen des Bundeslandes halten, in dem sie sich momentan aufhalten. Am besten informiert man sich schon im Vorfeld über eventuell abweichende Bestimmungen, wenn ein Besuch in einem anderen Bundesland bevorsteht. Bei Reisen ins Ausland sind die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen im Aufenthaltsland zu beachten.

In dieser Broschüre werden die wichtigsten aktuellen Regelungen des Jugendschutzes für Eltern, Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Schule erläutert.

Für Jugendliche gibt es auf www.jugendportal.at weitere Infomaterialien.

RAUCHEN, NIKOTIN & CO.

Seit 2019 ist in Österreich die Abgabe von Zigaretten, Tabak und verwandten Erzeugnissen, Wasserpfeifen sowie von elektronischen Produkten, die der Verbrennung oder Verdampfung dienen, an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten (laut § 2a TNRSG). Dabei ist es egal, ob Nikotin enthalten ist oder nicht. Diese Regelung umfasst auch folgende Produkte: Shisha, E-Shisha, E-Zigaretten, Kautabak, Schnupftabak etc.

Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) sieht einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz vor. So gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in Schulen und bei schulbezogenen Veranstaltungen. Weiters herrscht Rauchverbot in Räumen für schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen.

Ebenso vom Rauchverbot umfasst sind alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche in Gastronomiebetrieben, ausgenommen Freiflächen. Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung (z.B. Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel). In allen anderen Fällen (z.B. private PKW-Fahrt) gilt ein Rauchverbot, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Tabak und verwandten Erzeugnissen ist in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer geregelt und unter 18 Jahren nicht erlaubt. Darunter fallen auch (tabakfreie) Nikotinbeutel. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum.

Verstöße gegen die Bestimmungen werden gemäß den jeweiligen Jugendschutzgesetzen geahndet. Weitere Informationen zu den Jugendschutzbestimmungen und eine Auflistung der Strafen für jedes Bundesland sind zu finden unter: www.jugendportal.at

Alterskontrolle:
Vor dem Erwerb von Alkohol, Tabak und verwandten Erzeugnissen kann das Alter kontrolliert werden.

Für den Fall, dass das erforderliche Alter nicht vorliegt, ist der Verkauf zu verweigern.

Der Konsum von Alkohol in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ist Jugendlichen grundsätzlich verboten.

ALKOHOL

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Alkohol ist für unter 16-Jährige generell verboten. Ab dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche nicht gebrannten Alkohol wie Bier und Wein kaufen und trinken. Gebrannter Alkohol wie Spirituosen ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel auch Rum, Wodka, Whiskey und Liköre. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum.

Alkopops dürfen ebenfalls erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Alkopops sind Mischgetränke, die aus Limonade und Spirituosen wie Rum oder Wodka bestehen. Sie sind oft sehr süß und deshalb bei vielen Jugendlichen beliebt. Alkopops haben zwar meist nicht mehr als 5 oder 6% Alkoholgehalt, dennoch sind diese als Spirituosen qualifiziert, weil darin „gebrannter Alkohol" enthalten ist.

Achtung Verkehrskontrolle:

Egal, ob Jugendliche am Rad, mit dem E-Scooter, Moped, Motorrad oder einem Auto unterwegs sind: Die Polizei darf Lenkerinnen und Lenker von Zwei- oder Mehrrädern anhalten (unabhängig vom Jugendschutz), um das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit zu überprüfen und die Fahrzeugpapiere sowie die Ausweise der Lenkerin oder des Lenkers (und der Mitreisenden) zu kontrollieren.

Außerdem darf die Polizei verschiedene Tests durchführen, um die Fahrtauglichkeit der Lenkerin bzw. des Lenkers oder verbotenen Alkohol- oder Drogenkonsum festzustellen. Das können z.B. Alkomat-, Speichel- oder Urintests sein, aber auch Blutabnahmen durch Amtsärztinnen oder Amtsärzte.

Verweigert man diese Tests, gilt das als Schuldeingeständnis und man bekommt die höchstmögliche Verwaltungsstrafe, wie Führerscheinabnahme, Fahrverbot oder auch Geldstrafen.

AUSGEHZEITEN

In den Jugendschutzgesetzen sind die Zeiten geregelt, in denen Jugendliche ohne Begleitperson alleine im öffentlichen Raum unterwegs sein dürfen.

Bis zum 14. Geburtstag: bis 23 Uhr [1]

Zwischen dem 14. und dem 16. Geburtstag: bis 1 Uhr [2]

Ab dem 16. Geburtstag gibt es bundesweit keine zeitliche Beschränkung mehr.

Die Ausgehzeiten geben den gesetzlichen Rahmen vor, aber dies bedeutet nicht, dass Jugendliche einen Rechtsanspruch darauf haben. Erziehungsberechtigte können stets kürzere Ausgehzeiten als das Gesetz festlegen, aber diese nicht verlängern.

Ist eine Aufsichtsperson über 18 Jahren dabei und achtet auf die Einhaltung des Jugendschutzes, gelten diese Zeiten nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen dieser Person die Aufsichtspflicht für diese Zeit übertragen haben.

1) In Oberösterreich bis 22 Uhr. In Salzburg gilt diese Bestimmung für 12- bis 14-Jährige, Kinder unter 12 Jahren dürfen bis 21 Uhr alleine unterwegs sein.

2) In Oberösterreich bis 24 Uhr.

JUGENDGEFÄHR-DENDE MEDIEN, GEGENSTÄNDE & DIENSTLEISTUNGEN

Medien (z.B. Filme), Datenträger (z.B. Computerspiele), Gegenstände (z.B. Softguns), Dienstleistungen (z.B. Telefonsex) oder Veranstaltungen (z.B. Erotik-Messen), die besonders brutal, diskriminierend oder pornografisch sind, dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erworben, verwendet oder besucht werden.

Das bedeutet auch, dass diese Filme, Spiele, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden dürfen. Erwachsene sind dazu verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass jungen Menschen diese Gegenstände nicht in die Hände fallen.

Einstufung von verbotenen jugend-gefährdenden Medien:

a) „Besonders brutal" sind kriminelle Handlungen von menschenverachtender Gewalt oder die Verherrlichung dieser.

b) Diskriminierend sind z.B. Filme, wenn darin Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung beleidigt oder verletzt werden.

c) Pornos darf man erst ab 18 Jahren ansehen. Sobald Eltern wissen, dass ihre Kinder pornografisches Material oder andere nach dem Jugendschutzgesetz verbotene Daten auf ihr Handy oder ihren Computer geladen haben, müssen sie diese löschen bzw. löschen lassen. Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, die Handys ihrer Kinder laufend auf jugendschutzgefährdende Dateien zu kontrollieren.

Autostoppen ist in Vorarlberg und Kärnten ab 14 Jahren und in der Steiermark ab 16 Jahren erlaubt.

In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Regelung.

Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist Autostoppen in ganz Österreich verboten. Auf Autobahn-Parkplätzen oder Raststationen darf an übersichtlichen Stellen gestoppt werden.

REISEN & ÜBERNACHTEN

Das Übernachten in Hotels, Jugendherbergen oder auf Campingplätzen ist nur in Tirol und Salzburg im Jugendschutz geregelt.

Dort gilt:

- Unter 14 Jahren darf nur in Begleitung einer Aufsichtsperson übernachtet werden.
- In Tirol darf zwischen dem 14. und dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson übernachtet werden, wenn als Grund für die Nächtigung eine Ausbildung, ein Praktikum, ein Job, eine Reise oder Wanderung angegeben wird. Weiters muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- In Salzburg dürfen 14- bis 16-Jährige ohne Aufsichtsperson übernachten, wenn aus Sicht des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. Ausflüge).

In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen.

Auf Basis der Ausgehzeiten bedeutet das, dass Jugendliche ab dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson reisen und in Hotels und Co. nächtigen dürfen, wenn es die Erziehungsberechtigten erlauben.

Wollen Jugendliche allein verreisen, empfiehlt sich vor der Buchung eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hotel, dem Campingplatz oder der Jugendherberge. Dabei kann schnell geklärt werden, ob Jugendliche alleine einchecken dürfen.

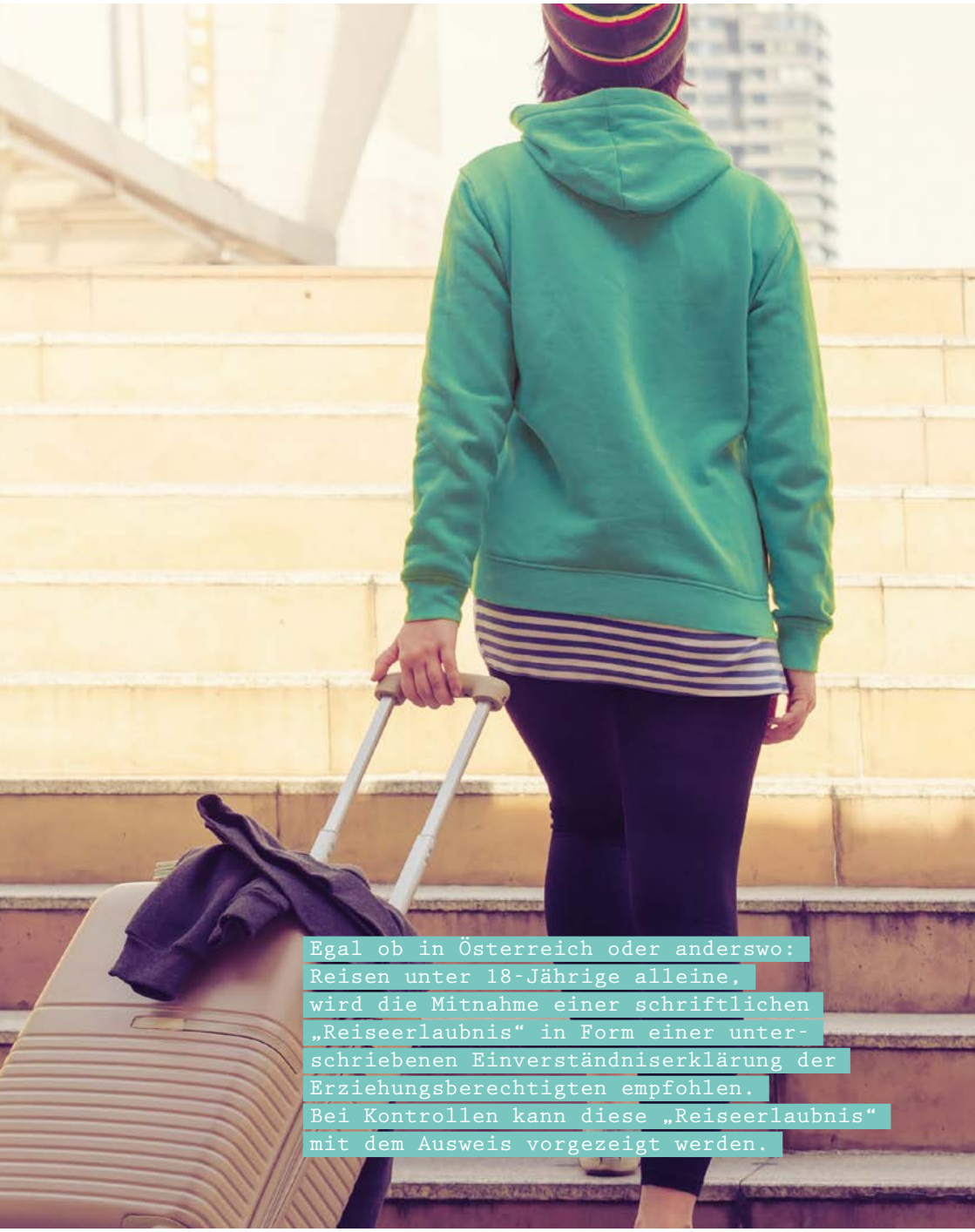

Egal ob in Österreich oder anderswo: Reisen unter 18-Jährige alleine, wird die Mitnahme einer schriftlichen „Reiseerlaubnis“ in Form einer unterschriebenen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten empfohlen. Bei Kontrollen kann diese „Reiseerlaubnis“ mit dem Ausweis vorgezeigt werden.

REISEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS

Es gelten die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Landes. Informationen kann man bei den entsprechenden Botschaften oder Konsulaten erfragen:
www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-auslaendischen-vertretungen-in-oesterreich

Vor Reisen ins Ausland oder längeren Auslandsaufenthalten wird eine Registrierung unter **www.auslandsservice.at** oder über die Auslandsservice-App des Außenministeriums empfohlen. Die App des Außenministeriums gibt es gratis im **Google Play Store** bzw. **Apple Store**.

Bei Verstößen gegen das Suchtmittel-gesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

ILLEGALE DROGEN

Neben Alkohol und Tabak – deren Konsum ab einem gewissen Alter erlaubt ist – gibt es eine Reihe illegaler Substanzen, deren Erwerb, Besitz, Konsum, Erzeugung oder Weitergabe verboten ist, egal wie alt man ist. Verstöße gegen diese Bestimmungen können bereits bei geringen Mengen bestraft werden. Diese Substanzen sind für ganz Österreich im Suchtmittelgesetz definiert und umfassen z.B. Cannabis, Kokain, Amphetamine oder Heroin. Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

Darüber hinaus ergänzen die meisten Jugendschutzgesetze der Länder diese Bestimmungen mit einem generellen Verbot. Dieses beinhaltet die Verwendung von Substanzen, die „rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder Erregungszustände hervorrufen" und untersagt diese zur Gänze. Damit sind auch Drogen gemeint, die als „Legal Highs" in Kräutermischungen oder Badesalzen und als „Research Chemicals" zum Verkauf angeboten werden. Deren Inhaltsstoffe sind oft unbekannt und der Konsum kann unerwartete und gefährliche Nebenwirkungen hervorrufen und zu massiven Gesundheitsschäden führen.

Wenn Jugendliche trotz der offensichtlichen gesundheitlichen und strafrechtlichen Risiken psychoaktive Substanzen konsumieren, ist es wichtig, mit ihnen über unerwünschte Wirkungen und Gefahren zu sprechen. Die Fachstellen für Suchtprävention in allen 9 Bundesländern bieten dabei wertvolle Unterstützung.

Weitere Informationen unter
www.suchtvorbeugung.net

VERBOTENE ORTE

In ganz Österreich sind der Besuch von Veranstaltungen und der Aufenthalt in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten, unter 18 Jahren verboten. Darunter fallen zum Beispiel

- Bordelle
- Nachtlokale
- Peepshows

GLÜCKSSPIEL

Im Umgang mit Glücksspielen sollen junge Menschen unter 18 Jahren im Besonderen begleitet und geschützt werden. Daher gibt es hier unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

Eine Auflistung der Bestimmungen für jedes Bundesland findet sich unter **www.jugendportal.at/jugendschutz**.

RECHTLICHE FOLGEN

Für Jugendliche

Verstoßen Jugendliche gegen die Jugendschutzgesetze, begehen sie eine „Verwaltungsübertretung". Die Art und die Höhe der Strafen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausfallen. Verstöße gegen andere Gesetze können über Verwaltungsstrafen hinausgehen und hohe Geldstrafen bis hin zu Haftstrafen nach sich ziehen.

Die jeweiligen Landesgesetze definieren die Höchststrafen für Gesetzesübertretungen. Die tatsächliche Strafe wird von der zuständigen Stelle (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde, Polizei) im Einzelfall festgelegt. Die Höhe ist immer auch davon abhängig, ob ein Delikt zum ersten oder wiederholten Mal begangen wurde.
Jugendliche, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, müssen an einem Informationsbeziehungsweise Belehrungsgespräch teilnehmen oder Sozialstunden oder Geldstrafen leisten. Ersatzfreiheitsstrafen sind nicht möglich.

Pflichten und rechtliche Folgen für Erwachsene und Unternehmen

Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen nicht ermöglichen oder sie dazu verleiten, Bestimmungen der Jugendschutzgesetze zu verletzen.

Personen, die mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Artikeln oder Dienstleistungen, die im Jugendschutzgesetz an bestimmte Altersgrenzen gebunden sind, Geld verdienen (z.B. Unternehmerinnen und Unternehmer), sind verpflichtet, die Altersangaben zu prüfen. Außerdem muss auf die Altersgrenzen deutlich sichtbar hingewiesen werden. Wird gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen, kann dies neben Geldstrafen (bis zu 20.000 Euro) auch zu einer Meldung an die Gewerbebehörde führen.

Für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte müssen sich darum kümmern, dass ihre Kinder die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Gleiches gilt für Aufsichts- oder Begleitpersonen, denen die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen übertragen wurde, wie z.B. Lehrende. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen muss man mit Strafen rechnen.

Außer in Vorarlberg und Tirol müssen Erwachsene auch mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (bis zu sechs Wochen), ggf. mit einer Meldung an die Gewerbebehörde und in der Steiermark zusätzlich noch mit einer Präventionsschulung rechnen.

KONTAKT

Burgenland

JUGENDINFO BURGENLAND
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Beratungen:
JiM Eisenstadt,
Beim Alten Stadttor 8, 7000 Eisenstadt
& mobile Beratungen landesweit
Tel.: 0664/612 46 61
E-Mail: jugendinfo@bgld.gv.at
ljr.at

Kärnten

NETZ:werk OJA Kärnten
Jugendinfo
Siebenhügelstraße 64, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0650/214 78 71
E-Mail: jugendinfo@netzwerk-ojakaernten.at
jugendinfo-kaernten.at

Niederösterreich

JUGEND:INFO NÖ
Kremsergasse 2, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/245 65
E-Mail: info@jugendinfo-noe.at
jugendinfo-noe.at

Oberösterreich

JUGENDSERVICE OÖ
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0732/66 55 44
E-Mail: jugendservice@ooe.gv.at
jugendservice.at

Salzburg

AKZENTE JUGENDINFO
Schallmooser Hauptstraße 4, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/849 291-71
E-Mail: info@akzente.net
jugend.akzente.net

Steiermark

LOGO JUGENDMANAGEMENT
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: 0316/90 370 90
E-Mail: info@logo.at
logo.at

Tirol

INFOECK DER GENERATIONEN
Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Amt der Tiroler Landesregierung
Bozner Platz 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0800/800 508
E-Mail: info@infoeck.at
infoeck.at

Vorarlberg

AHA – JUGENDINFO VORARLBERG
Poststraße 1, 6850 Dornbirn
Tel.: 05572/522 12
E-Mail: aha@aha.or.at
aha.or.at

Wien

WIENXTRA-JUGENDINFO
Babenbergerstraße 1, 1010 Wien
Tel.: 01/909 4000 84 100
E-Mail: jugendinfowien@wienXtra.at
jugendinfowien.at

WEITERE INFOS & BERATUNGSSTELLEN

Österreichisches Jugendportal
jugendportal.at

147 – Rat auf Draht
rataufdraht.at

Saferinternet.at
saferinternet.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
kija.at

Feel-ok.at
feel-ok.at

istOKAY.at
istokay.at

Rauchfrei-App
rauchfreiapp.at

Rauchfrei-Telefon 0800 810 013
rauchfrei.at

JUGENDINFOS IN GANZ ÖSTERREICH

BURGENLAND
Jugendinfo Burgenland
ljr.at

KÄRNTEN
NETZ:werk OJA Kärnten – Jugendinfo
jugendinfo-kaernten.at

NIEDERÖSTERREICH
Jugend:info NÖ
jugendinfo-noe.at

OBERÖSTERREICH
JugendService des Landes OÖ
jugendservice.at

SALZBURG
akzente Jugendinfo
jugend.akzente.net

STEIERMARK
LOGO jugendmanagement
logo.at

TIROL
InfoEck der Generationen – Jugendinfo
infoeck.at

VORARLBERG
aha – Jugendinfo Vorarlberg
aha.or.at

WIEN
WIENXTRA-Jugendinfo
jugendinfowien.at